AMTSBLATT

Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten daran!

Nr. 9 vom 11.03.2022 **Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel**

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
04.03.22	Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Kirchheimbolanden für die Jahre 2022 – 2024	072
10.03.22	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Marnheim für das Jahr 2022 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	079

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
11.03.22	Bekanntmachung der Pfalzwerke Netz AG über die Wartungsarbeiten im Stromversorgungsnetz der Gemeinde Bennhausen vom 14.03.2022 – 18.03.2022	080
11.03.22	Bekanntmachung der Pfalzwerke Netz AG über die Wartungsarbeiten im Stromversorgungsnetz der Gemeinde Jakobsweiler am 14.03.2022	081
11.03.22	Bekanntmachung der Pfalzwerke Netz AG über die Wartungsarbeiten im Stromversorgungsnetz der Gemeinde Jakobsweiler am 18.03.2022	082

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

RECHTSVERORDNUNG

über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Kirchheimbolanden für die Jahre 2022 - 2024

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland- Pfalz (LadöffnG) vom 21. November 2006 (GVBl. S. 351) wird für die Stadt Kirchheimbolanden folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

1. Die Verkaufsstellen in der Stadt Kirchheimbolanden dürfen

   aus Anlass des Frühlingserwachens
   am 2. Sonntag im März,
   und zwar am Sonntag, dem 13.03.2022,
   dem 12.03.2023,
   dem 10.03.2024.

   aus Anlass des Maimarktes
   am 2. Sonntag im Mai,
   und zwar am Sonntag, dem 08.05.2022,
   dem 14.05.2023,
   dem 12.05.2024.

   aus Anlass des Residenzfestes
   am 2. Sonntag im August,
   und zwar am Sonntag, dem 14.08.2022,
   dem 13.08.2023,
   dem 11.08.2024.

   und aus Anlass des Oktobermarktes
   am 2. Sonntag im Oktober,
   und zwar am Sonntag, dem 09.10.2022,
   dem 08.10.2023,
   dem 13.10.2024

   jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

2. Für den verkaufsoffenen Sonntag aus Anlass des „Frühlingserwachens“ wird die Ladenöffnung auf den Altstadtbereich (Neue Allee, Stumpfe Gäßchen, Vorstadt, Römerplatz, Holzstraße, Langstraße, Am Wehrgang, Schloßstraße, Konrad-Lucae-Platz, Schloßplatz), siehe Anlage I, begrenzt.

   Für den verkaufsoffenen Sonntag aus Anlass des „Maimarktes“ wird die Ladenöffnung auf den Altstadtbereich (Neue Allee, Stumpfe Gäßchen, Vorstadt, Römerplatz, Holzstraße, Langstraße, Am Wehrgang, Schloßstraße,

Konrad-Lucae-Platz, Schloßplatz), und Dr.-Edeltraud-Sießl-Allee und Herrengarten, siehe Anlage II, begrenzt.

Für den verkaufsoffenen Sonntag aus Anlass des „Residenzfestes" wird die Ladenöffnung auf den Altstadtbereich (Neue Allee, Vorstadt, Römerplatz, Holzstraße, Langstraße, Am Wehrgang, Schillerstraße, Dr.-Carl-Glaser-Straße, Amtsstraße, Mozartstraße, Schloßstraße, Konrad-Lucae-Platz, Schloßplatz) sowie Dr.-Edeltraud-Sießl-Allee, Herrengarten, siehe Anlage III, begrenzt.

Für den verkaufsoffenen Sonntag aus Anlass des „Oktobermarktes" wird die Ladenöffnung auf den Altstadtbereich (Neue Allee, Stumpfe Gäßchen, Vorstadt, Römerplatz, Holzstraße, Langstraße, Am Wehrgang, Schloßstraße, Konrad-Lucae-Platz, Schloßplatz), siehe Anlage IV, begrenzt.

§ 2

1. Die Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes (LadöffnG), des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG), des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

2. Für die Beschäftigten sind die nach den §§ 4 und 5 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vorgeschriebenen Pausen und Ruhezeiten einzuhalten.

3. Gemäß § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) dürfen Jugendliche und werdende und stillende Mütter § 8 Mutterschutzgesetz (MuSchG) sonntags nicht beschäftigt werden.

§ 3

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der an Sonn- oder Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesen Tagen gewährte Freistellung zu führen (§ 13 Abs. 5 LadöffnG).

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 Absatz 1 sowie § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 15 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadÖffnG) geahndet.
Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können als Ordnungswidrigkeiten nach § 58 Absatz 1 Nr. 14 gegen das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbschG) vom 12. April 1976 (BGBl. 1976 Teil I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung geahndet werden.

Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter kann nach § 21 Absatz 1 Nr. 3 des Mutterschutzgesetzes vom 24. Januar 1952 (BGBl. I S. 69), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (BGBl. I S. 2246) als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 1 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 04.03.2022
Verbandsgemeindeverwaltung

(Wienpahl)
Bürgermeisterin

Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Anlage I

Anlage II

Anlage III

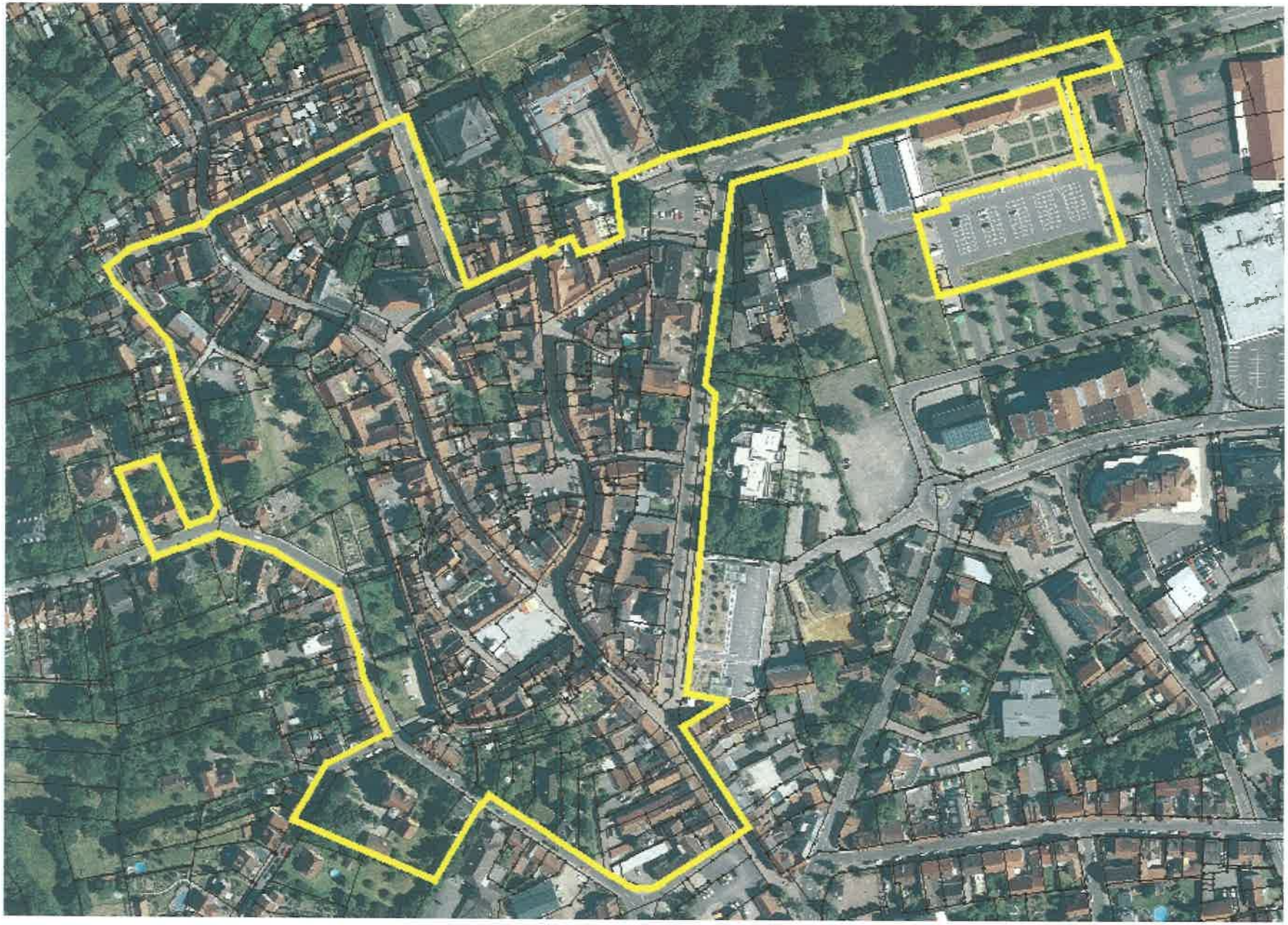

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Marnheim für das Jahr 2022 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Nachtragshaushaltssatzung und –plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Marnheim für das Jahr 2022

1. **Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan und Anlagen**
2. **Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2022 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 10.03.2022 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2022 liegt mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden) bis zur Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten deshalb um vorherige telefonische Anmeldung.
   Außerdem stehen die Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2022 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter
   https://www.kirchheimbolanden.de/de/marnheim-rathaus-finanzen/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-marnheim.html
   zur Einsichtnahme bereit.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Marnheim haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 14.03.2022 bis 28.03.2022) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2022 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 10.03.2022
Verbandsgemeindeverwaltung
In Vertretung:

gez. Juchem

(Juchem)
Erster Beigeordneter

Sehr geehrte Anschlussnutzerin, sehr geehrter Anschlussnutzer,

hiermit informieren wir Sie, dass die Pfalzwerke Netz AG dringende Erweiterungsmaßnahmen im Stromversorgungsnetz durchführt.

Diese Wartungsarbeiten werden ab Montag, den 14.03.22 bis Freitag, den 18.03.22 in der Gemeinde Bennhausen in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr erfolgen.

DIE STROMVERSORGUNG WIRD MITTELS ERSATZSTROMAGGREGAT GEWÄHRLEISTET.

Eine Einspeisung aus Eigenerzeugungsanlagen ist während der Durchführung der Arbeiten nicht möglich.

Sie haben Fragen?

Für Rückfragen steht Ihnen die Hotline des Kundenservice unter der Telefon-Nummer 0621 585 2010 zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis,

Ihre Pfalzwerke Netz AG
Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen
Internet: www.pfalzwerke-netz.de
E-Mail: kundencenter@pfalzwerke-netz.de

080

Sehr geehrte Anschlussnutzerin, sehr geehrter Anschlussnutzer,

hiermit informieren wir Sie, dass die Pfalzwerke Netz AG dringende Erweiterungsmaßnahmen im Stromversorgungsnetz durchführt.

Diese Wartungsarbeiten werden am Montag, den 14.03.22 in der Gemeinde Jakobsweiler in der Zeit zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr erfolgen.

Eine Einspeisung aus Eigenerzeugungsanlagen ist während der Durchführung der Arbeiten nicht möglich. Bitte schützen Sie Ihre empfindlichen Geräte (z.B. Computer, TV-Geräte), indem Sie diese Geräte vom Netz trennen (z.B. durch Ziehen des Netzsteckers) und erst wieder zuschalten, nachdem die regelmäßige Stromversorgung wieder hergestellt ist.

Bei ortsfesten Geräten (z.B. Heizungsanlagen) ist die Steuersicherung auszuschalten. Beachten Sie hierzu die jeweilige Bedienungsanleitung des Herstellers und schalten Sie die Steuersicherung erst wieder ein, nachdem die regelmäßige Stromversorgung wieder hergestellt ist.

WÄHREND DER ZEIT DER ARBEITSAUSFÜHRUNG FINDET KEINE BELIEFERUNG MIT ELEKTRISCHER ENERGIE STATT.

Beachten Sie darüber hinaus insbesondere auch unsere zusätzlichen Hinweise:

- Elektrische Wecker, oft auch Zeitschaltuhren an Haushaltsgeräten bzw. Alarmanlagen, schalten sich aus und müssen neu gestellt werden
- Kühlschränke und Tiefkühlgeräte sollten Sie während der Unterbrechung möglichst nicht öffnen
- Werden zentrale Telefon-, Antennen-, Aufzugs-, Warmwasser- oder Heizungsanlagen betrieben, informieren Sie bitte den jeweiligen Betreiber
- Bei Fotovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken beachten Sie bitte die Betriebsanleitung

Für Rückfragen steht Ihnen die Hotline des Kundenservice unter der Telefon-Nummer 0621 585 2010 zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis,

Ihre Pfalzwerke Netz AG
Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen
Internet: www.pfalzwerke-netz.de
E-Mail: kundencenter@pfalzwerke-netz.de

Sehr geehrte Anschlussnutzerin, sehr geehrter Anschlussnutzer,

hiermit informieren wir Sie, dass die Pfalzwerke Netz AG dringende Erweiterungsmaßnahmen im Stromversorgungsnetz durchführt.

Diese Wartungsarbeiten werden am Freitag, den 18.03.22 in der Gemeinde Jakobsweiler in der Zeit zwischen 09:00 Uhr und 11:00 Uhr erfolgen.

Eine Einspeisung aus Eigenerzeugungsanlagen ist während der Durchführung der Arbeiten nicht möglich. Bitte schützen Sie Ihre empfindlichen Geräte (z.B. Computer, TV-Geräte), indem Sie diese Geräte vom Netz trennen (z.B. durch Ziehen des Netzsteckers) und erst wieder zuschalten, nachdem die regelmäßige Stromversorgung wieder hergestellt ist.

Bei ortsfesten Geräten (z.B. Heizungsanlagen) ist die Steuersicherung auszuschalten. Beachten Sie hierzu die jeweilige Bedienungsanleitung des Herstellers und schalten Sie die Steuersicherung erst wieder ein, nachdem die regelmäßige Stromversorgung wieder hergestellt ist.

WÄHREND DER ZEIT DER ARBEITSAUSFÜHRUNG FINDET KEINE BELIEFERUNG MIT ELEKTRISCHER ENERGIE STATT.

Beachten Sie darüber hinaus insbesondere auch unsere zusätzlichen Hinweise:

- Elektrische Wecker, oft auch Zeitschaltuhren an Haushaltsgeräten bzw. Alarmanlagen, schalten sich aus und müssen neu gestellt werden
- Kühlschränke und Tiefkühlgeräte sollten Sie während der Unterbrechung möglichst nicht öffnen
- Werden zentrale Telefon-, Antennen-, Aufzugs-, Warmwasser- oder Heizungsanlagen betrieben, informieren Sie bitte den jeweiligen Betreiber
- Bei Fotovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken beachten Sie bitte die Betriebsanleitung

Für Rückfragen steht Ihnen die Hotline des Kundenservice unter der Telefon-Nummer 0621 585 2010 zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis,

Ihre Pfalzwerke Netz AG
Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen
Internet: www.pfalzwerke-netz.de
E-Mail: kundencenter@pfalzwerke-netz.de